

## **390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

# **Bericht des Außenpolitischen Ausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (377 der Beilagen): Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.**

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte in ihrer Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946 den Völkermord zu einem Verbrechen nach Völkerrecht. Der Entwurf einer Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Verlauf ihrer 129. Sitzung am 9. Dezember 1948 einstimmig angenommen. Seither sind insgesamt 57 Staaten Mitglieder der Konvention geworden, und zwar 33 Staaten durch Ratifikation der Konvention und 24 Staaten durch Beitritt zur Konvention. Die Konvention ist am 1. Dezember 1951, 90 Tage nach der Hinterlegung der 20. Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde, in Kraft getreten.

Durch den Beitritt Österreichs zur gegenständlichen Konvention sollen die darin enthaltenen Tatbestände nunmehr auch für unser Land aus der Sphäre des innerstaatlichen Strafrechtes in die Sphäre des Völkerrechtes gehoben werden,

wodurch die bedrohten Rechtsgüter einen erhöhten Schutz genießen.

Aber nicht nur vom völkerrechtlichen, sondern auch vom politischen Standpunkt ist der Beitritt Österreichs zur vorliegenden Konvention gerechtfertigt, da deren Ziel, allen Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihren nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Unterschieden den gleichen Schutz angedeihen zu lassen, stets zu den anerkannten Leitsätzen der österreichischen Politik gezählt hat.

Auf Grund der Bestimmungen ihrer Art. IV und VI hat die vorliegende Konvention verfassungsändernden Charakter und bedarf daher zu ihrer Gültigkeit nach Art. 50 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Konvention in seiner Sitzung am 22. Jänner 1958 beraten und einstimmig angenommen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der vorliegenden Konvention (377 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 22. Jänner 1958

Stürgkh  
Berichterstatter

Dr. Tončić  
Obmann